Deutscher Bundestag **Drucksache 19/1180**

19. Wahlperiode 14.03.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

des Abgeordneten Roman Reusch und der Fraktion der AfD

Aufhebung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein einheitliches Patentgericht und des Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag hat am 10.03.2017 um 1:30 Uhr durch 35 Abgeordnete – also nur rund 5,6 Prozent der 630 gesetzlichen Mitglieder des Bundestages der 18. Legislaturperiode – das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein einheitliches Patentgericht (Bundestagsdrucksache 18/11137) und das Gesetz zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform (Bundestagsdrucksache 18/8827, 18/9238, 18/9596 Nr. 1.6) einstimmig beschlossen. Der Bundesrat hat den Gesetzen am 31.03.2017 zugestimmt. Mit den Gesetzen soll die Ratifikation des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) vorgenommen werden.

Es soll erstmals ein internationales Gericht mit Zuständigkeit im Bereich des Privatrechts geschaffen werden. Das Einheitliche Patentgericht wird für die Regelung von Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung errichtet. Nach Inkrafttreten der EPGÜ wird die ausschließliche Zuständigkeit nach Art. 32 EPGÜ beim Einheitlichen Patengericht liegen. Im Ergebnis wird es hier also künftig keine Gerichtsbarkeit von Bund und Ländern mehr geben. Damit wird durch das EPGÜ Artikel 92 GG durchbrochen. Nach Artikel 92 GG ist die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt. Art. 92 GG regelt somit die Gerichtshoheit von Bund und Ländern. Ein solcher Eingriff in Hoheitsrechte hat Verfassungsrelevanz, denn durch das EPGÜ wird das Grundgesetz seinem Inhalt nach dergestalt geändert, dass die verfassungsrechtlich in Art. 92 GG vorgeschriebene Gerichtsbarkeit von Bund und Ländern für den Bereich der europäischen Patente aufgehoben und auf das Einheitliche Patentgericht

übertragen wird. Daraus folgt, dass das Vertragsgesetz, nämlich das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein einheitliches Patentgericht, gem. Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG i.V. m. Art. 92 GG und Art. 79 Abs. 2 GG der Zustimmung von zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder von Bundestag und Bundesrat bedurft hätte. Diese qualifizierte Zwei-Drittel-Mehrheit wurde mit 35 Abgeordneten im Bundestag nicht erreicht. Art. 79 Abs. 3 GG stellt eine materielle Änderungsschranke dar, die auch unter dem Blickwinkel der EU und ihrer Fortentwicklung maßgeblich bleibt. Das Vertragsgesetz ist somit formell verfassungswidrig.

Eine Anpassung des einfachen Gesetzesrechts durch das Begleitgesetz, nämlich durch das Gesetz zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform, ist demzufolge ebenfalls verfassungswidrig.

Den Richtern am Einheitlichen Patentgericht fehlt es zudem an der erforderlichen Unvoreingenommenheit und richterlichen Unabhängigkeit. Hierdurch werden die Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit der Richter sowie der Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes als Bestandteile der Verfassungsidentität verletzt. Das Verfahren für die Auswahl und Ernennung der Richter am Einheitlichen Patentgericht und deren Rechtsstellung genügen nicht rechtsstaatlichen Anforderungen. Für die Auswahl und Ernennung der Richter hat am Einheitlichen Patentgericht der Beratende Ausschuss das alleinige Vorschlagsrecht. Dies ist deshalb problematisch, weil neben Patentrichtern auch „auf dem Gebiet des Patentrechts und der Patenstreitigkeiten tätige Angehörige der Rechtsberufe“ (Art. 1 Abs. 2 S. 1 EPGÜ), also Rechts- und Patenanwälte, dem Beratenden Ausschuss angehören. Hier wird es zu Interessenkonflikten kommen, nämlich dann, wenn diese anwaltlichen Mitglieder des Beratenden Ausschusses (bzw. ihre Kanzleien) vor dem Einheitlichen Patengericht und damit vor den von ihnen ausgewählten Richtern auftreten. Dieses Abhängigkeitsverhältnis wird zusätzlich durch die kurze Amtszeit der Richter (sechs Jahre) verstärkt. Zudem können die Richter jederzeit aus dem Amt entlassen werden. Einen Rechtsbehelf zu Gunsten der Richter gegen ihre Entlassung ist nicht vorgesehen. Insofern besteht hier die konkrete und begründete Gefahr von Gefälligkeitsurteile aus der Sorge um den Amtserhalt bzw. mit Blick auf die eigene Wiederwahl.

Insofern sind beide Gesetze, die noch nicht verkündet worden sind, unverzüglich aufzuheben.

Am 31.03.2017 hat der Bundespräsident nach Eingang der Verfassungsbeschwerde des Rechtsanwalts Dr. Ingve Björn Stjerna, LL.M., Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz aus Düsseldorf, der u.a. die obigen Rechtsverstöße rügt, auf Ersuchen des Bundesverfassungsgerichts die Ausfertigung des Gesetzes und mithin das Ratifikationsverfahren für Deutschland bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache ausgesetzt. Ein Abwarten auf den Ausgang dieses Verfahrens ist nicht nötig, da der Verfahrensfehler nicht heilbar ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich einen Entwurf zur Aufhebung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein einheitliches Patentgericht und des Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform vorzulegen und vorab das Bundesverfassungsgericht hierüber in Kenntnis zu setzen.

Berlin, den 26. Februar 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.